

RS Vwgh 1987/5/4 87/10/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Lässt sich aus dem Spruch in Verbindung mit der Begründung (und der Zustellverfügung) nicht mit Deutlichkeit ersehen, wem eine Bewilligung erteilt wurde, so ist der Bescheid inhaltlich rechtswidrig.

Schlagworte

Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100038.X03

Im RIS seit

24.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at